

Vereinbarung zum Austausch von Modulen

zwischen

den exportierenden Lehreinheiten *B.Sc. Physik, M.Sc. Physik – Vertiefung und Forschung* und *Lehramt Physik* am Fachbereich Physik der Philipps-Universität Marburg

und

den importierenden Lehreinheiten *Archäologie und Geschichte* am Fachbereich Geschichte und Kulturwissenschaften der Philipps-Universität Marburg

Diese Vereinbarung basiert auf den „Regelungen zum Import und Export von Modulen“ sowie den „Leitlinien zur Studiengangentwicklung konsekutiver Studiengänge und für Lehramt an der Philipps-Universität Marburg vom 21.09.2009“ der Philipps-Universität Marburg.

I. **Vereinbarungsgegenstand:**

Gegenstand der Vereinbarung ist der Export von Lehrleistung. Es handelt sich dabei um Module oder Modulpakete in unterschiedlichen Umfang, der vom jeweiligen Studiengang der oder des Studierenden abhängt.

Studierende des Studiengangs B.A. *Geschichte* können Module im Umfang von bis zu 36 LP und Studierende des Studiengangs B.A. *Archäologische Wissenschaften* können Module im Umfang von bis zu 48 LP aus dem Studiengang B.Sc. *Physik* oder Lehramt *Physik* absolvieren.

Studierende der Studiengänge M.A. *Prähistorische Archäologie / Geoarchäologie*, M.A. *Klassische Archäologie / Christliche und Byzantinische Archäologie*, M.A. *Geschichte* und M.A. *Geschichte der Internationalen Politik* können Module im Umfang von bis zu 24 LP aus dem Studiengang B.Sc. *Physik* absolvieren, wobei keine Wiederholungen von Modulen aus vorangegangenen Studienabschnitten erlaubt sind.

Hierzu stehen alle Exportmodule der genannten exportierenden Studiengänge im Rahmen der vorgegebenen Kombinationsregelungen zur Verfügung. Hingewiesen wird auf die oft implizit erwarteten mathematischen Kenntnisse. Ein individuelles Beratungsgespräch ist daher unerlässlich.

II. **Gültigkeitsdauer:**

a) Diese Vereinbarung gilt ab dem Wintersemester 2019/20.

Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung verlieren früher getroffene Abmachungen zwischen den gleichen Beteiligten zum gleichen Gegenstand ihre Gültigkeit.

b) Diese Vereinbarung gilt bis auf weiteres, solange die Vereinbarung nicht schriftlich von einem Vertragspartner gekündigt wird. Die Kündigung ist mit einer Frist von 6 Monaten zu erklären. Die Gültigkeitsdauer der Vereinbarung ist an die Geltungsdauer der Studien- und Prüfungsordnung der Studiengänge gebunden und verlängert sich automatisch entsprechend der Verlängerungsdauer der Genehmigung der Studien- und Prüfungsordnung.

Unabhängig von der Gültigkeitsdauer dieser Vereinbarung verpflichtet sich die exportierende Einheit, Studierenden, die Teile eines Exportpaketes im Rahmen einer vorherigen Vereinbarung absolviert haben, die Möglichkeit zu eröffnen, fehlende Teile in angemessener Zeit abschließen zu können.

Mehr als redaktionelle Veränderungen der Modulbeschreibungen des Exportangebots werden dem importierenden Studiengang unverzüglich mitgeteilt. Im Fall solcher Änderungen besteht ein

Kündigungsrecht der vorliegenden Vereinbarung durch beide Vertragspartner mit einer Frist von 6 Monaten

III. Teilnahmebeschränkung:

Im Hinblick auf die vorhandenen Kapazitäten in dem Lehrangebot, das Gegenstand dieser Vereinbarung ist, wird folgende Regelung getroffen:

Übersteigt in einem Modul die Zahl der Anmeldungen von Studierenden des importierenden Studiengangs die Zahl der noch zur Verfügung stehenden Plätze, entscheidet der exportierende Studiengang über ein entsprechendes Vergabeverfahren.

IV. Geltende Prüfungsbestimmungen:

Die von dieser Vereinbarung betroffenen Module sind nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung des exportierenden Studiengangs zu absolvieren.

V. Besondere Vereinbarungen:

Die Studierenden müssen sich beim exportierenden Fachbereich hinsichtlich der geltenden Regelungen zur Anmeldung zu Modulen und Modulprüfungen sowie zu den Kombinationsregelungen informieren. – Kombinationsregelungen ergeben sich in den Angeboten des Fachbereichs Physik oft inhaltlich und sind nicht formalisiert, daher sollte eine Studienberatung am FB Physik unbedingt wahrgenommen werden.

VI. Bekanntmachung

Die Studiengangverantwortlichen beider Seiten verpflichten sich, die in dieser Vereinbarung festgelegten Angebote und Regelungen auf den Fachbereichswebseiten bekannt zu machen und für die Studierenden zur Verfügung zu stellen.

VII. Änderungsrecht

Die Vereinbarung kann in beiderseitigem Einvernehmen geändert oder sogar aufgehoben werden. Änderungen sind in geeigneter Weise bekannt zu geben.

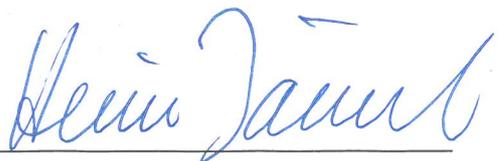
VIII. Mitwirkung des Fachbereichsrates

Den Fachbereichsräten des Fachbereichs Geschichte und Kulturwissenschaften und des Fachbereichs Physik wird die vorliegende Vereinbarung zur Kenntnis gegeben.

Marburg, den 25.06.2019



Studiendekan des Fachbereichs Geschichte und Kulturwissenschaften



Studiendekan des Fachbereichs Physik